

Begriff	Definition	wo	
Gefahr	Sachlage, in der bei ungehindertem Ablauf des obj. zu erwartenden Geschehens in absehbar. Zt. mit hinr. Wahrscheinl. ein Schaden für ein Schutzgut eintreten wird	allg Eingriffsschwelle	- Diagnose der Sachlage: gesicherte Anhaltspunkte, Erfahrungswissen – darauf basierend: - obj. Beobachter-Prognose (ex-ante-Sicht) hinsichtl. Wahrscheinlichkeit und Schaden
Störung	eingetretene, andauernde Gefahr	erst recht Eingriffsschwelle	
konkrete G	im einzelnen Fall bestehende G	TB VA	
abstrakte G	nach allg. Lebenserfahrung o nach Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögl. Sachlage, bei deren Eintreten eine konkrete G besteht	TB VO	
AnscheinsG	Sachlage wirkt obj. gefährlich, ohne es zu sein – ex post stellt sich Irrtum heraus	TB VA erfasst	obj Beobachter mußte b Diagnose o Prognose von Vorliegen d. G ausgehen
PutativG / ScheinG	<i>Sachlage wirkt subj. gefährlich, ohne es zu sein – ex post stellt sich Irrtum heraus</i>	./.	<i>ein obj Beobachter wäre dem Irrtum nicht erlegen</i>
G-Verdacht	Sachlage unklar, Anhaltspunkte für (konkrete) G, Aufklärungsbedarf	TB vorläufige G-Abwehr; Aufklärung, Erforschung - <str.>	es ist obj. unklar, aber möglich, dass eine G besteht
qualifizierte G-Begriffe:			
ggw G	mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmb. bevorstehende / eingetretene Störung	TB Inanspruchnahme Dritter, Sicherstellung	stärkere Gefahrennähe als konkrete G
G im Verzug	drohender Schaden, wenn nicht anstelle der zuständigen Behörde eine andere handelt	z.B. Pol statt Ord-Beh (ASOG); Pol statt StA (DurchsuchungsAnO)	die Behörde vor Ort muss sofort handeln und kann nicht auf die zuständige Behörde warten
erhebliche G	G für ein bedeutsames Schutzgut (Leben, Gesundheit, Freiheit, Bestand des Staates)	TB Inanspruchnahme Dritter	
G für ...	Eingrenzung der Schutzgüter	z.B. TB Gewahrsam	